# Übersetzung von Antrag Nr. 14021/05
# Briody gegen Deutschland

## Darlegung der Tatsachen

Das Bundesverfassungsgericht entschied sich am 14.10.2004, daß die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für deutsche Gerichte nicht bindend seien.

Die Entscheidung wurde unter:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041014_2bvr148104.html

veröffentlicht.

Der inkriminierte Abschnitt unter Bookmark 18 lautet:

> Auf Grund des Ranges der Europäischen Menschenrechtskonvention als einfaches Gesetzesrecht unterhalb der Verfassung sei der Gerichtshof im Verhältnis zu den Gerichten der Vertragsparteien funktionell kein höherrangiges Gericht. Deshalb könnten nationale Gerichte weder bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention noch bei der Auslegung nationaler Grundrechte an dessen Entscheidungen gebunden sein.

## Die Verstöße

Die Konvention wurde am 4.11.1950 von Deutschland unterzeichnet.

Art. 46-1 lautet

> Art. 46 Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile
>
> (1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

Die Entscheidung des BVerfG vom 14.10.2004 war gemäß Art 46 eine eklatante Mißachtung der Konvention.

Die Entscheidung macht den Weg frei für allerhand Mißbrauch und degradiert das Europäische Gerichtshof zu einer Attrappe, was man beliebig ignorieren kann. Dies ist eine inhärente Bedrohung, weshalb der Beschwerdeführer ein Gefühl von Unbehagen und Unsicherheit hegt.

In einem Staat des Europarates mußte man die höchste Qualität von Verwaltung und Justiz erwarten, was hier in Deutschland nunmehr nicht der Fall ist.

**Ziel der Klage**

Die Ziele der Klage sind:

1. Daß Deutschland erklärt, daß die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für deutsche Gerichte bindend sind. Die Entscheidung des BVerfG soll zurückgenommen werden.

2. Falls dies nicht passiert, soll Deutschland aus dem Europarat ausgeschlossen sein und Sanktionen auferlegt, solange die Entscheidung nicht zurückgenommen werden.